

Beschluss des Bundesrates

Krankenversicherung; Zürcher Spitalliste 2001

Mit Beschluss vom 18. Juli 2001 hat der Regierungsrat die Zürcher Spitalliste 1998 teilweise geändert. Die Liste trägt den Namen Zürcher Spitalliste 2001 und wurde auf den 1. August 2001 in Kraft gesetzt. Mit Beschwerde vom 7. September 2001 hat der Verband Zürcher Krankenversicherer (VZKV; heute santésuisse Zürich-Schaffhausen) beim Bundesrat im Wesentlichen beantragt, das Geburtshaus Zürcher Oberland, Wald, von der Spitalliste Abschnitt A zu streichen, den Leistungsauftrag «Geriatrische Akutrehabilitation» an die Zürcher Stadtspitäler Triemli und Waid zu präzisieren, den Leistungsauftrag an das Paracelsus-Spital, Richterswil, zu ergänzen, sowie generell weitere Spitalbetten abzubauen.

Mit Beschluss vom 5. Februar 2003 hat der Regierungsrat im Sinne des Rückweisungsentscheides des Bundesrates vom 31. Oktober 2001 (in dem es hauptsächlich um die Festsetzung der Taxen für das Geburtshaus Zürcher Oberland ging) die Zulassung des Geburtshauses materiell neu beurteilt und das Begehren von santésuisse um Streichung des Geburtshauses aus der Spitalliste, Abschnitt A, abgewiesen. Mit Beschwerde vom 10. März 2003 hat santésuisse beim Bundesrat die Streichung des Geburtshauses aus der Spitalliste Abschnitt A beantragt.

Der Bundesrat hat betreffend den vorerwähnten zwei Beschwerden am 18. Mai 2005 Folgendes entschieden:

1. Das Begehren der santésuisse vom 13. Oktober 1999 um Streichung des Geburtshauses Zürcher Oberland, Wald, als stationärer Leistungserbringer aus der Zürcher Spitalliste 1998 (Akutspitäler, Rehabilitationskliniken, Spezialkrankenhäuser), Abschnitt A, wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Soweit der Beschluss Nr. 163 des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 5. Februar 2003 über die Bestätigung des Geburtshauses Zürcher Oberland als zugelassenes Spital sich auf dieses Begehren und die Zürcher Spitalliste 1998, Abschnitt A, bezieht und soweit sich die Beschwerde der santésuisse vom 10. März 2003 gegen die Zürcher Spitalliste 1998, Abschnitt A, richtet, werden sie ebenfalls als gegenstandslos abgeschrieben.

Soweit sich die Beschwerde der santésuisse vom 10. März 2003 gegen die Zürcher Spitalliste 2001 (Akutspitäler, Rehabilitationskliniken), Abschnitt A, richtet, wird sie mit der Beschwerde der santésuisse vom 7. September 2001 vereinigt.

2. Die Beschwerde der santésuisse vom 7. September 2001 wird hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 sowie 5 Abs. 2 des Antrags teilweise gutgeheissen.

2.1 Der Beschluss Nr. 1103 des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 18. Juli 2001 über die Zürcher Spitalliste 2001 wird soweit aufgehoben, als darin der Antrag der santésuisse vom 28. September 2000 auf Streichung des Geburtshauses Zürcher Oberland, Wald, aus der Zürcher Spitalliste 2001 (Akutspitäler, Rehabilitationskliniken), Abschnitt A (Institutionen mit Zulassung zur Versorgung von Patientinnen und Patienten in der Allgemeinen Abteilung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung), abgewiesen wird.

Soweit der Beschluss Nr. 163 des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 5. Februar 2003 über die Bestätigung des Geburtshauses Zürcher Oberland als zugelassenes Spital auch die Zürcher Spitalliste 2001, Abschnitt A, einschliesst, wird

dieser ebenfalls aufgehoben.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich wird angewiesen, das Geburtshaus Zürcher Oberland mit Wirkung auf Ende des sechsten Monats nach jenem Monat, in welchem der vorliegende Entscheid im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht wird, aus der Zürcher Spitalliste 2001, Abschnitt A, zu streichen.

Mit Wirkung ab 1. August 2001 bis zum Ablauf der sechsmonatigen Übergangsfrist gelten für das Geburtshaus Zürcher Oberland die Zulassung und der Leistungsauftrag gemäss Zürcher Spitalliste 2001, Abschnitt A.

Der Antrag der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 8. Juli 2003, das Begehren der Beschwerdeführerin um Streichung des Geburtshauses Zürcher Oberland aus der Zürcher Spitalliste, Abschnitt A, sei bis zum Inkrafttreten der zweiten KVG-Revision zu sistieren, wird als gegenstandslos abgeschrieben.

2.2 Ferner wird der Regierungsrat des Kantons Zürich im Sinne der Erwägungen (Ziffer II/9.2.2) angewiesen, die Planungsgrundlagen und die Zürcher Spitalliste 2001 (Akutspitäler, Rehabilitationskliniken), Abschnitt A, bei deren nächster Revision zu ergänzen.

3. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und festgestellt, dass der Beschluss Nr. 1103 des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 18. Juli 2001 und die Zürcher Spitalliste 2001 (Abschnitt A: Institutionen mit Zulassung zur Versorgung von Patientinnen und Patienten in der Allgemeinen Abteilung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung; Abschnitt B: Institutionen mit Zulassung zur Versorgung von Patientinnen und Patienten in der Halbprivat- und Privatabteilung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung) gemäss Ziffer II des Beschluss-Dispositivs am 1. August 2001 in Kraft getreten sind und die Zürcher Spitalliste 1998 bis und mit 31. Juli 2001 in Kraft stand.

Zürich, 3. Juni 2005

Gesundheitsdirektion
Rechtsabteilung

lic. iur. Titus Merz

Rechtliche Hinweise

© 1999 - 2005, [Staatskanzlei des Kantons Zürich](#) - Alle Rechte vorbehalten
Der Amtsblatt-Inserateteil steht Ihnen während drei Monaten zur Verfügung. Diese zeitliche Zugriffsbeschränkung erfolgt aus Gründen des Datenschutzes.

Für den Amtsblatt-Textteil bestehen keine Einschränkungen.

Der Inserate- und der Textteil stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden.

Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Bitte beachten: Die Aktualisierung erfolgt jeweils am Freitagmorgen um 8 Uhr.